BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/1654
07.10.25

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andreas Grutzeck und Anke Frieling (CDU) vom 29.09.25

und Antwort des Senats

Betr.: Steigende Mieten: Wer prüft Rechtmäßigkeit von Mieterhöhungen bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern (II)

Einleitung für die Fragen:

Drs. 23/99 und Drs. 23/1401 lassen einmal mehr viele Fragen im Detail unbeantwortet. So können bei Verdacht auf Mietwucher die leistungsberechtigen Personen zur Beratung an einen Mieterverein verwiesen werden, wobei sich die Frage stellt, inwieweit ein Mieter, dessen Miete vom Amt bezahlt wird, hier engagiert, damit das Amt weniger bezahlen muss.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die für Soziales zuständige Behörde, die für Migration zuständige Behörde und die Bezirksämter haben im Zusammenhang mit der Prüfung „Verhinderung von Sozialleistungsmissbrauch im SGB II, SGB XII und AsylbLG“ im November des Jahres 2024 eine Ergebnisvereinbarung mit dem Rechnungshof geschlossen. Diese umfasst bezüglich der Thematik „Kosten der Unterkunft“ die Zusage, zu prüfen, wie Fälle von Mietwucher sowie Fälle von systematischem und organisiertem Missbrauch besser aufgedeckt werden können und inwiefern die Möglichkeiten des § 93 SGB Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genutzt werden können. Die Prüfung zur Umsetzung der Ergebnisvereinbarung ist noch nicht abgeschlossen. Dem Rechnungshof wurde zugesagt, bis zum 31. Dezember 2025 zum Sachstand zu berichten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *„Die für Soziales zuständige Behörde, die für Migration zuständige Behörde und die Bezirksämter haben den Jahresbericht 2025 des Rechnungshofes zum Anlass genommen, auszuwerten, wie Fälle von Mietwucher und systematischem und organisiertem Leistungsmissbrauch auch im Rechtskreis des SGB XII beziehungsweise dem AsylbLG besser aufgedeckt werden können.“ Von wann bis wann lief diese Prüfung und mit welchem Ergebnis?*

Frage 2: *Auch wurde geprüft, inwiefern die Möglichkeiten des § 93 SGB XII genutzt werden können, eingetretene Schäden als Sozialleistungsträger zurückzufordern. Welche Möglichkeiten existieren diesbezüglich?*

Frage 3: *Drs. 23/312 informiert, dass die Sozialbehörde zusammen mit den Bezirksämtern Arbeitsanweisungen zur Erkennung von möglichem Leistungsmissbrauch einschließlich des Verdachts auf systematischen Missbrauch und Mietwucher entwickeln wolle. Zu wann soll dies erfolgen und welche Hinweise zur Erkennung wurden hier identifiziert?*

Frage 4: *Welche weiteren Maßnahmen sind nach der Prüfung unternommen worden beziehungsweise in Planung?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *In Drs. 23/312 weist die Behörde darauf hin, dass die Übernahme einer zivilrechtlich unzulässigen, aber leistungsrechtlich angemessenen Miete wirtschaftlich vorteilhafter sein kann als eine öffentlich-rechtliche Unterbringung. Kann der Senat hierfür ein Beispiel nennen und wie sollen die Mitarbeiter in Einzelfällen agieren?*

Antwort zu Frage 5:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Maßstab für die Angemessenheit ist die Bruttokaltmiete. Für Hamburg gilt aktuell für einen Ein-Personen-Haushalt eine Angemessenheitsgrenze von 573 Euro (vergleiche Anlage 1 der Fachanweisungen „Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß §§ 35, 35a, 42a SGB XII“).

Diese Beträge stellen keine Pauschalen dar, sondern sind Obergrenzen für die Übernahme tatsächlicher Mietkosten. Die Kostenübernahme erfolgt zweckgebunden und wird in der Regel direkt an Vermieterinnen beziehungsweise Vermieter gezahlt. Den Leistungsberechtigten stehen die Beträge nicht frei zur Verfügung.

Im Unterschied dazu betragen die Gebühren für eine öffentlich veranlasste Unterbringung aktuell 889 Euro pro Person und Monat (vergleiche Anlage 1 der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen). Diese Aufwendungen verdeutlichen, dass eine Unterbringung in regulärem Wohnraum – sofern verfügbar – sowohl sozial als auch wirtschaftlich vorzugswürdig ist.

Bei der Entscheidung über die Übernahme von Unterkunftskosten berücksichtigen die Mitarbeitenden daher stets, dass Wohnungslosigkeit möglichst vermieden wird. Leistungsberechtigte Personen werden bei Bedarf auch auf Beratungsangebote, zum Beispiel von Mietervereinen, hingewiesen.